

Zl. 7438-6/70  
1325

VI-1/5168 / 250

Gen I

Verlassenschaft nach Jaromir Czernin-Motzin, Kostenforderung der Rep. Österreich;

Herrn

Dr. Herbert Schott

Rechtsanwalt

Maximilianplatz 13/II

München 2

8000

Sehr geehrter Herr Doktor !

Unter Bezugnahme auf Ihr geschätztes Schreiben vom 31. März 1970 erlaubt sich die Prok. darauf hinzuweisen, daß in den Besprechungen mit Graf Stolberg-Wernigerode davon ausgegangen wurde, daß durch den ~~in Aussicht~~ in Aussicht genommenen Abfindungsbetrag von DM 5000,-- die Ansprüche der Rep. Österreich gegen die Erben Franz Czernin, Johannes Czernin, Margarita Czernin und Sophie Czernin endgültig bereinigt werden. Wenn nunmehr eine vergleichsweise Regelung der offenen Kostenforderung mit sämtlichen Erben, also unter Einbeziehung des Erben Alexander Czernin, erfolgen soll, so müsste dieser Umstand insoferne Berücksichtigung finden, als die seinerzeit angebotene und von der Prok. angenommene Abfindungssumme von DM 5000,-- um die auf den Erben ~~fallende~~ Alexander Czernin fallende Quote erhöht wird.

Die Prok. wäre bereit gegen Bezahlung d Betrages von DM 6000,-- auf sämtliche weiteren Ansprüche ~~gegenüber~~ gegen die ~~Erben~~ Erben nach Jaromir Czernin-Motzin aus dem Titel der offenen Kostenschuld aus dem Verfahren 63 RK 763/47 der Rückstellungskommission b beim Landesgericht f. ZRS Wien zu verzichten.

Ihrer geschätzten Rückäußerung wird entgegengesehen.

Wien, am 8 April 1970

*Heuer*  
714  
*Klein*  
214

Stamp: f. u. h. am 10 APR 1970

Nach zuhande gekommenen Einigung wird Ihnen die Prok. die Abklärung der Einkünfte der Rückstellungskommission beim LG f. ZRS Wien vom 11. Jänner 1969 übermitteln.

Zl. 17.438-6/70  
Verlassenschaft nach  
Jaromir Czernin-Morzin,  
Kostenforderung der Re-  
publik Österreich

Herrn

Dr. Herbert S c h o t t ,  
Rechtsanwalt

8000

Maximilianplatz 13/II  
M ü n c h e n 2

Sehr geehrter Herr Doktor!

Unter Bezugnahme auf Ihr geschätztes Schreiben vom 31. März 1970 erlaubt sich die Prokuratur darauf hinzuweisen, daß in den Besprechungen mit Graf Stolberg-Wernigerode davon ausgegangen wurde, daß durch den in Aussicht genommenen Abfindungsbetrag von DM 5000,-- die Ansprüche der Republik Österreich gegen die Erben Franz Czernin, Johannes Czernin, Margarita Czernin und Sophie Czernin endgültig bereinigt werden. Wenn nunmehr eine vergleichsweise Regelung der offenen Kostenforderung mit sämtlichen Erben, also unter Einbeziehung des Erben Alexander Czernin, erfolgen soll, so müßte dieser Umstand insofern Berücksichtigung finden, als die seinerzeit angebotene und von der Prokuratur angenommene Abfindungssumme von DM 5000,-- um die auf den Erben Alexander Czernin fallende Quote erhöht wird.

Die Prokuratur wäre bereit, gegen Bezahlung des Betrages von RM 6000,-- auf sämtliche weitere Ansprüche gegen die Erben nach Jaromir Czernin-Morzin aus dem Titel der offenen Kostenschuld aus dem Verfahren 63 Rk 763/47 der

Rückstellungskommission beim Landesgericht für  
ZRS. Wien zu verzichten.

Nach zustandgekommener Einigung wird Ihnen  
die Prokuratur eine Ablichtung des Erkenntnisses  
der Rückstellungskommission beim Landesgericht für  
ZRS. Wien vom 11. Jänner 1949 übermitteln.

Ihrer geschätzten Rückäußerung wird entgegen-  
gesehen.

Wien, am 8. April 1970  
Der Prokuraturpräsident:

\*

78.7 14.00  
 21.5 57.25  
 268.90  
 268.90  
 1.4 53.75  
 1022 62.80 0  
 105.02  
 1023 67.82 0  
 324.17  
 338.80  
 1030 30.79 \*

*602*  
 49.458.77

---

*Rent* 53.571.02  
*Acq* 42.503.57

---

11.068.52